Amtsblatt

für den Landkreis Uckermark

29. Jahrgang, Nr. 07 · Prenzlau, den 14. März 2023

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Haushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2023

Seite 2: Öffentliche Bekanntmachung über die kommissarische Verwaltung des Kehrbezirkes UM 001

Seite 3: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung der Satzung des Jugendamtes)

AMTLICHER TEIL

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach dem Beschluss des ***Kreistages vom 08.03.2023 gemäß* BV/013/2023** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	**421.934.620 EUR**
ordentlichen Aufwendungen auf	**434.216.836 EUR**
außerordentlichen Erträge auf	**3.000 EUR**
außerordentlichen Aufwendungen auf	**30.000 EUR**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**478.191.900 EUR**
Auszahlungen auf	**499.192.358 EUR**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**412.157.934 EUR**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**424.429.196 EUR**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	**66.033.966 EUR**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	**75.509.183 EUR**
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	**0 EUR**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	**253.979 EUR**
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	**0 EUR**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	**0 EUR**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf 45.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 24.199.839 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird auf einheitlich 41,50 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis Uckermark von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	300.000 EUR
Vorsorgeaufwendungen	200.000 EUR
Transferaufwendungen und –auszahlungen	300.000 EUR
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes	100.000 EUR
Investitionsauszahlungen	200.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR

   Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenze, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
   a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. 8.684.337 EUR festgesetzt.
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 4.342.168 EUR festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 800.000 EUR

   Abweichend dazu wird für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen, die der Erhöhung des Finanzanlagevermögens dienen, eine Wertgrenze in Höhe von 5.000.000 EUR festgelegt.

Prenzlau, den 08.03.2023

gez. Karina Dörk
Landrätin

Die vorstehende, auf dem Kreistag am 08.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Landkreises Uckermark vom 08.03.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung nebst Anlagen während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, Raum 237 in 17291 Prenzlau, Einsicht nehmen. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 auf der Internetseite des Landkreises Uckermark (www.uckermark.de/kreisfinanzen) einzusehen.

Prenzlau, den 08.03.2023

gez. Karina Dörk
Landrätin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE KOMMISSARISCHE VERWALTUNG DES KEHRBEZIRKES UM 001

Gemäß § 10 Abs. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird folgende kommissarische Kehrbezirksverwaltung öffentlich bekannt gegeben:

Der Kehrbezirk UM 001 wird wie folgt, zunächst befristet bis zum 31.12.2023, aufgeteilt:

Herr Guido Röseler, Heinersdorf, Lange Straße 12, 16303 Schwedt/Oder wird mit Wirkung zum 01.03.2023 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, für die Orte bzw. Straßen, bestellt:

Geesow, Mescherin, Neurochlitz, Radekow, Rosow, Schwedt (Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel, Felchower Straße, Grambauer Straße, Kummerower Straße, Stadtpark), Staffelde

Herr Karsten Scheetz, Bahnhofstraße 28a, 16247 Althüttendorf wird mit Wirkung zum 01.03.2023 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, für die Orte bzw. Straßen, bestellt:

Luckow, Petershagen, Wartin

Herr Dirk Graue, Birkenweg 1, 16303 Schwedt/Oder wird mit Wirkung zum 01.03.2023 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, für die Orte bzw. Straßen, bestellt:

Gartz, Schwedt (Biesenbrower Straße, Ehm-Welk-Straße, Leverkusener Straße 21-27)

Herr Sylvio Felske, Meyenburg, An den Kastanien 1c, 16303 Schwedt/Oder wird mit Wirkung zum 01.03.2023 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, für die Orte bzw. Straßen, bestellt:

Friedrichsthal, Groß Pinnow, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Schönfeld, Schwedt (Am Kniebusch, Dobberziner Straße, Flemsdorfer Straße, Kastanienallee, Leverkusener Straße 33-41, Lilo-Herrmann-Straße, Uckermärkische Straße), Tantow

gez. Diesterhaupt
Amtsleiterin
Ordnungsamt

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES JUGENDAMTES DES LANDKREISES UCKERMARK (1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG DES JUGENDAMTES)

Auf der Grundlage der §§ 69-71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11. September 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 3 ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18], S. 3) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18), S. 6) beschließt der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 08. März 2023 folgende Satzung:

Die Satzung des Jugendamtes vom 04. Dezember 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 25. Jahrgang, Nr. 19 vom 09. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

a. Die Zahl „13“ wird durch die Zahl „12“ ersetzt.

b. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates werden durch eine Wahlvertretungsversammlung gewählt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 08.03.2023

gez. Karina Dörk
Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau